

Anlage 1
STIFTUNGSSATZUNG

Satzung
der Stiftung
CO2

Präambel

Der Klimawandel und die ihn verursachende Übernutzung natürlicher Ressourcen der Erde bedrohen das menschliche Zusammenleben. Die Menschheit muss sich dieser Herausforderung stellen. Die Aufgabe ist riesig, erfordert die Stabilisierung des Klimas doch den weitgehenden Verzicht auf Kohlendioxidemissionen und damit den Umbau unserer Energieversorgung, unseres kohlenstoffintensiven Wirtschaftssystems, unserer Art zu bauen, unserer Nahrungsmittelerzeugung und unserer Mobilität.

Die Stiftung CO2 will und soll kleine aber wahrnehmbare Beiträge zur „Dekarbonisierung“ leisten mit dem Ziel, dass dieser wirtschafts- und gesellschaftspolitische Wandel gelingt. Sie kann und soll sich konkret in einzelne vom Klimawandel betroffene Lebensbereiche engagieren, aber offen bleiben für die sich wandelnden Themen und Herausforderungen, aber auch Chancen einer „dekarbonisierten“ Welt.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

Die Stiftung führt den Namen „Stiftung CO2“.

Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Augsburg.

Sie verfolgt öffentliche Zwecke.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des **Umweltschutzes** und die Förderung der **Erziehung, Volks- und Berufsbildung hinsichtlich der** Stabilisierung des Klimas.

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
- a. Information und Beratung von Bürger*innen, Unternehmer*innen, Politik und anderen Organisationen durch Publikationen, Tagungen, Bildungsformate, Zertifizierungen, Beratungs-, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu allen Aspekten der Stabilisierung des Klimas
 - b. Unterstützung technischer, politischer, handwerklicher, künstlerischer, medialer, gesellschaftlicher oder gesetzgeberischer Ansätze, klimaschädliche Emissionen transparent zu machen und zu reduzieren, insbesondere in der Landwirtschaft und Lebensmittelherzeugung, im privaten und berufsbedingten Mobilitätsverhalten, in der produzierenden Industrie, im Gesundheitswesen, in der Strom- und Wärmegewinnung, dem Bauwesen und dem Tourismus.
 - c. Zurverfügungstellung von Mitteln für Organisationen, die steuerbegünstigt (d. h. gemeinnützig) die genannten Zwecke verfolgen.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie verfolgt keine politischen Zwecke im Sinne der einseitigen Beeinflussung oder der Förderung von politischen Parteien.
- (4) Die Stiftung kann anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln den Stiftungszweck nach Absätzen 1 und 2 fördern (Mittelbeschaffung im steuerlichen Sinn).

§ 3

Einschränkungen

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen. Der Stifter und seine Erben erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

3

§ 4

Grundstockvermögen

- (1) Das der Stiftung zur dauernden und nachhaltigen Erfüllung ihres Stiftungszwecks zugewendete Vermögen (Grundstockvermögen) ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Näheres siehe die Anlage 1 a, die wesentlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Zustiftungen (Zuwendungen zum Grundstockvermögen) sind zulässig. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Grundstockvermögens und aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dürfen Rücklagen gebildet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist, um das Grundstockvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten und die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke dauernd und nachhaltig erfüllen zu können.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind
 1. der Stiftungsvorstand,
 2. der Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung der Stiftung verpflichtet.

- (3) Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich. Allen in den Stiftungsorganen Tätigen werden anfallende Auslagen in angemessenen Umfang ersetzt und dürfen steuerfreie Pauschalen für ehrenamtlich Tätige ausgezahlt werden.
- (4) Organmitglieder können zugleich auch als Geschäftsführer tätig werden oder Aufgaben in der Verwaltung des Vermögens der Stiftung übernehmen wie etwa die Hausverwaltung. Ihr Aufwand in diesen Funktionen kann mit einem am Ort der Stiftung üblichen und angemessenen Honorar entgolten werden.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) Der Stiftungsvorstand besteht aus 2 Mitgliedern, einem Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Zum Zeitpunkt der Gründung übernimmt der Stifter auf Lebenszeit die Funktion des Vorsitzenden. Nach dessen Tod, Rücktritt oder Feststellung dauerhafter Geschäftsunfähigkeit wird der Vorsitzende vom Stiftungsbeirat für die Dauer von 3 Jahren bestellt.
- (3) Den stellvertretenden Vorstand bestellt der Stifter, solange er Vorsitzender ist. Nach dessen Ausscheiden wird der stellvertretende Vorstand vom Stiftungsbeirat jeweils auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Der Stiftungsbeirat kann beschließen, dass die Bestellung von Vorsitzendem und/oder stellvertretendem Vorstand für einen kürzeren Zeitraum gilt.
- (4) Wiederbestellung für beide Ämter ist zulässig.
- (5) Ein ausscheidendes Mitglied des Stiftungsvorstands bleibt auf Ersuchen des Vorsitzenden des Stiftungsbeirats bis zur Bestellung des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands, Geschäftsführung

- (1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende den Stiftungsvorstand allein. Von den Beschränkungen des Art. 14 Abs. 1 Satz

1 BayStG ist der Stifter befreit und nachfolgende Vorsitzende des Stiftungsvorstands dann, wenn der Stiftungsbeirat dies beschließt.

- (2) Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsbeirats die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Aufgaben des Stiftungsvorstands sind insbesondere
 1. die Aufstellung des jährlichen Haushaltsplans und der Vorplanung für die folgenden 2 Jahre,
 2. die ordnungsgemäße Buchführung und Sammlung der Belege.
 3. die Erstellung der Jahresrechnung (Aufstellung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und Vermögensübersicht), die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und, soweit notwendig, die Vorlage der für die Rechnungsprüfung erforderlichen Unterlagen innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres an die Stiftungsaufsichtsbehörde.
- (3) Der Stiftungsbeirat kann nur dann und nur in dem Umfang eine externe Geschäftsführung bestellen oder die Stellvertretung des Stiftungsvorstands mit der Geschäftsführung beauftragen, wenn die laufenden Geschäfte dies erfordern und soweit die finanzielle Situation der Stiftung dies zulässt. Der Stiftungsbeirat bestimmt ggf. ein angemessenes Entgelt für die Geschäftsführung.
- (4) Ist der Stifter Vorstandsvorsitzender, kann er die Rechte von Abs. (3) ohne die Zustimmung des Stiftungsbeirates ausüben.
- (5) Auf Anforderung der Stiftungsaufsichtsbehörde hat der Stiftungsvorstand die Jahresrechnung(en) der Stiftung durch einen Prüfungsverband, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer prüfen zu lassen. Die Prüfung und der Vermerk über das Ergebnis der Prüfung müssen sich auch auf die Erhaltung des Grundstockvermögens und die bestimmungsgemäße Verwendung seiner Erträge und zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (6) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (7) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung entsprechend. Der Stiftungsvorstand kann sich mit Zustimmung des Stiftungsbeirats eine Geschäftsordnung geben.

Stiftungsbeirat

- (1) Der Stiftungsbeirat besteht aus 3-10 Mitgliedern. Der Stiftungsbeirat besteht zum Zeitpunkt der Gründung aus vom Stifter benannten Personen sowie aus den leiblichen Kindern des Stifters, insoweit sie zum 1.1.2020 das 25. Lebensjahr vollendet haben, nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören und das Amt wünschen. Die Amtszeit der Familienmitglieder des Gründungsstiftungsbeirat beträgt 6 Jahre, das der anderen Mitglieder 3 Jahre.
- (2) Mitglieder des Stiftungsbeirats dürfen nicht zugleich dem Stiftungsvorstand angehören.
- (3) Die jüngeren Kinder rücken in den Stiftungsbeirat, sobald sie das 25. Lebensjahr vollendet haben und das Amt wünschen. Auch die Ehefrau des Stifters rückt in den Stiftungsbeirat, wenn sie das Amt wünscht. Die erste Amtszeit beträgt jeweils 6 Jahre.
- (4) Nach Ablauf der Amtszeiten ergänzt sich der Stiftungsbeirat durch Zuwahl selbst. Die Wiederwahl aller Beiräte sowie die Aufnahme von Enkeln und Urenkeln des Stifters erfolgt (nach Vollendung des 25. Lebensjahrs) durch den Stiftungsbeirat mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 6 Jahren. Die erneute Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Die Aufnahme anderer Kandidaten erfolgt ebenfalls durch Zuwahl des Stiftungsbeirats; sie erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder, die Amtszeit beträgt jeweils 3 Jahre, es sei denn der Beirat beschließt eine kürzere oder längere Amtszeit von maximal 6 Jahren. Die Wiederwahl ist auch hier zulässig.
- (6) Ein ausscheidendes Mitglied bleibt auf Ersuchen des Stiftungsbeirats bis zur Wahl eines nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- (7) Der Stiftungsbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, sowie einen Schriftführer, der zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist, für jeweils 3 Jahre, höchstens jedoch für so lange, wie die laufende Amtszeit des gewählten Mitglieds dauert. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 10

Aufgaben des Stiftungsbeirats

- (1) Der Stiftungsbeirat entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten und berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Er beschließt insbesondere über
1. den jährlichen Haushaltsplan und der Vorplanung für die folgenden 2 Jahre, vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1
 2. die Jahresrechnung und den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks, vgl. § 8 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2,
 3. soweit notwendig, die Bestellung eines Prüfungsverbandes, eines Wirtschaftsprüfers oder eines vereidigten Buchprüfers, vgl. § 8 Abs. 5
 4. sobald der Stifter als Vorsitzender des Stiftungsvorstands ausgeschieden ist, die Wahl der Mitglieder des Stiftungsvorstands, vgl. § 7
 5. die Entlastung des Stiftungsvorstands und, falls vorhanden, des Geschäftsführers
 6. die Entscheidung über die Höhe von Aufwandsentschädigungen oder Vergütungen für Mitglieder der Stiftungsorgane, wie in § 6 Abs. 3 beschrieben sowie für die Geschäftsführung der Stiftung
 7. die Festlegung von Grundsätzen und Richtlinien für die Arbeit des Stiftungsvorstands und des Stiftungsbeirats
 8. Änderungen der Stiftungssatzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung, vgl. § 12.
- (2) 1. Der Vorsitzende des Stiftungsbeirats vertritt die Stiftung bei Rechtsgeschäften, insbesondere die Anstellung oder Honorierung betreffend, mit dem Stiftungsvorstand oder einzelnen Mitgliedern des Stiftungsvorstands und Mitgliedern des Stiftungsbeirats.
2. Für Rechtsgeschäfte, die den Vorsitzenden des Stiftungsbeirats betreffen, ist außerdem die Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsbeirats einzuholen; die Stimme des Vorsitzenden des Stiftungsbeirats ausgenommen.
3. Ist der Stifter aktiver Stiftungsvorstand, kann er in Bezug auf die Rechtsgeschäfte zu 1. und 2. die Stiftung vertreten.
4. Erstattungen gemäß § 6 Abs. 4 gelten nicht als Rechtsgeschäft wie in 1. beschrieben.

§ 11

Geschäftsgang des Stiftungsbeirats

- (1) Der Stiftungsbeirat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu einer Sitzung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich; die Schriftform gilt durch E-Mail-Versand an die dem Vorsitzenden übermittelte E-Mail-Adresse als gewahrt. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Stiftungsvorstands oder zwei Mitglieder des Stiftungsbeirats dies verlangt. Stiftungsvorstand und, insofern vorhanden, Geschäftsführer haben das Recht, an der Sitzung des Stiftungsbeirats teilzunehmen, auf Verlangen des Stiftungsbeirats sind sie dazu verpflichtet.
- (2) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit kann außer durch Präsenz an einem Ort auch durch eine Videokonferenz gegeben sein und festgestellt werden. Jedes Mitglied des Stiftungsbeirats kann sich aufgrund einer schriftlichen Erklärung, die zur Niederschrift zu nehmen ist, durch einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen, er hat die Vertretungsvollmacht gegenüber dem Beiratsvorsitzenden nachzuweisen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend bzw. der Videokonferenz zugeschaltet sind und keines dieser Mitglieder Widerspruch erhebt.
- (3) Der Stiftungsbeirat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 12 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Solange der Stifter den Vorstandsvorsitz innehat ist, darf kein Beschluss gegen seine Stimme gefasst werden.
- (4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt durch E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 12 dieser Satzung.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 12

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsbeirats, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsbeirats. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 14) wirksam.

§ 13

Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Deutsche Umwelthilfe e.V. bzw., existiert diese zum Zeitpunkt der Auflösung der Stiftung nicht mehr, eine andere anfallsberechtigten juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Schwaben.
- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe sowie eine Aberkennung der Gemeinnützigkeit der Stiftung durch das Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Schwaben in Kraft.